



GEMEINDE SALACH

BEBAUUNGSPLAN **Solarpark Baierhalde**

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan und den
örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf | 26.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
2.	DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS	3
2.1	GEPLANTE NUTZUNG	3
2.2	INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	5
2.3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	5
2.3.1	Fachgesetze	5
2.3.2	Pläne und Programme	5
2.3.3	Schutzausweisungen	8
2.3.4	Biotopverbund	9
2.3.5	Bodenschutz und Landwirtschaft	11
2.3.6	Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz	11
2.3.7	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	12
3.	LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG	12
3.1	LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG	12
3.2	NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE	12
3.3	UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSTIEFE	13
3.4	SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND	13
3.4.1	Arten	13
3.4.2	Biotoptypen	13
3.4.3	Biotopverbund und Biodiversität	14
3.5	SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE	15
3.6	SCHUTZGUT WASSER	17
3.7	SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	18
3.8	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	19
3.9	SCHUTZGUT MENSCH	23
3.10	KULTUR- UND SACHGÜTER, KULTURELLES ERBE	24
3.11	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	24
4.	GLIEDERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN UMWELTBERICHT	24
5.	LITERATUR-/ QUELLENANGABEN	25

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Ausbau regenerativer Energieerzeugung ist das Ziel bundes- und landespolitischer Gesetzgebung zur Reduktion von Treibhausgasen, sowie zur Schaffung einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung.

Die Gemeinde Salach verfolgt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet durch die Bereitstellung geeigneter Flächen für einen Solarpark gezielt auszubauen und damit einen Beitrag zur Energiewende sowie zum Klimaschutz zu leisten.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Da es sich planungsrechtlich um einen Außenbereich handelt, ist die geplante Nutzung als Solarpark nach § 35 BauGB nicht privilegiert.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Da die Geltungsbereiche der Verfahren von Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung deckungsgleich, sowie die Planungsziele konform sind, wird die Umweltprüfung für beide Verfahren im nachfolgend erarbeiteten Umweltbericht zusammengefasst.

Durch das Bebauungsplanverfahren ist gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Die Umweltprüfung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Hierin finden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Berücksichtigung. Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB erstellt. Er wird sodann gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dient als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nachfolgend dargestellt. Grundlage bilden der zeichnerische Teil zum Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung.

2. DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS

2.1 GEPLANTE NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der geplanten Nutzung als Sonstiges Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik (SO-FFPV) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Neben freistehenden Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) selbst werden zugehörige Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen usw.) zugelassen. Ebenso

sollen Batteriespeicher zur Ergänzung der Anlage zugelassen werden. Andere bauliche Anlagen als die in der Festsetzung aufgeführten sind somit nicht zulässig.

Während der Geltungsbereich aktuell eine Größe von knapp 10 ha hat, verteilt sich die geplante Modulfläche auf einen Teilbereich von ca. 7,4 ha.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.



Abb. 1: Ausschnitt zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Vorentwurf, Quelle: mquadrat

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden landwirtschaftlichen Weg zum Baierhof. Die innere Erschließung erfolgt über die Zufahrt im Bereich des Baierhofs über die Betriebsflächen.

Die Stromversorgung und Anbindung der Anlage kann durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz sichergestellt werden.

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Verschmutztes Abwasser fällt nicht an. Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

Die PV-Module werden auf aufgeständerten Modultischen installiert. Die Unterkonstruktion erfolgt flächenschonend und eingriffsarm auf geramten Pfosten ohne Fundamente.

Aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen werden für das Sondergebiet verschiedenste Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest-

gesetzt (Biotopverbundfläche, Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Kleintiere, Begrenzung der Oberflächenbefestigung, Regelung zur Beleuchtung, Gebietseingrünung, Verwendung ökologisch wertiger Pflanzen).

Durch diese Maßnahmen wird der Biotopverbund zwischen den außerhalb des Plangebiet liegenden Kernflächen und das bestehende Biotop im Plangebiet gesichert und fortentwickelt, die Anlage in die umgebende Landschaft eingebunden und die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild gemindert.

Durch die Maßnahmen wird auch der Naturhaushalt gestärkt. Sie wirken sich positiv auf das Mikroklima aus und schaffen Lebensraum für verschiedene Tierarten. Darüber hinaus dienen sie dem Ausgleich des Eingriffs der geplanten FF-PV-Anlage in den Naturhaushalt.

2.2 INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Siehe hierzu die Begründung zum Bebauungsplan.

2.3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.3.1 Fachgesetze

Die folgenden grundsätzlichen und speziell für das Vorhaben relevanten Regelungen einschlägiger Fachgesetze werden bei der Umweltprüfung besonders berücksichtigt:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier v.a. § 1 (1) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; § 13 Allgemeine Grundsätze; § 14 Eingriffsregelung, § 18 Verhältnis zum Baurecht;

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Baugesetzbuch (BauGB), hier v.a. § 1 (5) (...) Grundsätze der Bauleitplanung; § 1 (6) Nr. 1 (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Nr. 5 (Belange des Orts- und Landschaftsbilds), Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes); § 1a (2) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und (3) Eingriffsregelung, Vermeidungs- und Ausgleichsgebot.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) allgemeine Grundsätze lt. § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bzw. **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG), v.a. § 12 (3) WG Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und § 12 (5) WG Berücksichtigung der Belange der Grundwasserneubildung bei Baumaßnahmen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) u.a. 24. und 26. Verordnung zur Durchführung.

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg

2.3.2 Pläne und Programme

Regionalplanung

Die Gemeinde Salach ist Teil des Verbands Region Stuttgart (VRS).

Im Regionalplan 2020 ist das Plangebiet nachrichtlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abb. 2: Ausschnitt Raumnutzungskarte Regionalplan 2020 Verband Region Stuttgart, Quelle: RegioRiss, Verband Region Stuttgart, Plangebiet Schwarz markiert

Das Plangebiet ist als regionaler Grünzug (G 50 Nordseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze, Vorranggebiet (VRG) PS 3.1.1 Ziel der Regionalplanung (Z)) und als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet (VBG) PS 3.2.1 Grundsatz der Regionalplanung (G)) festgelegt.

Die Regionalen Grünzüge sind ein zentrales Instrument des Freiraumschutzes im Regionalplan der Region Stuttgart. Der regionale Grünzug „Nordseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze“ ist mit folgenden Eigenarten und Funktionen im Regionalplan aufgeführt: „Wald und Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Reichenbachtal, Krummtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Klima, Biotop und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs“.

Seit dem 01.04.2026 ist die „Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ rechtsverbindlich.

Damit ist die Regionalplan-Teilfortschreibung verbindliche Grundlage für die Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV). Mit der Teilfortschreibung wurden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt und die Regionalen Grünzüge unter klar definierten Bedingungen für Freiflächen-Photovoltaik geöffnet. Ausgenommen bleiben weiterhin Waldflächen, Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds sowie exponierte Bereiche mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität.

Das vorliegende Plangebiet liegt außerhalb von Waldflächen, greift aber in Kernräume des Biotopverbunds (Biotopverbund mittlerer Standorte) ein.

Gemäß den Regelungen der Regionalplan-Fortschreibung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug zusätzlich in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt werden kann.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart im Zuge der Umweltprüfung zur Regionalplan-Fortschreibung ist die Landschaftsbildqualität im Plangebiet als hoch und sehr hoch bewertet. FF-PV-Anlagen sind in diesen Flächen nur in exponierten Lagen regionalplanerisch nicht zulässig.

Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden.

Südlich außerhalb des Plangebiet grenzt die Grünstreife zwischen Süßen und Donzdorf (Z 55, VRG, PS 3.1.2 (Z)) an. Das Plangebiet greift nicht in diese ein, Beeinträchtigungen der regionalplanerischen Funktionen dieser Grünstreife (Siedlungsgliederung, Klima, Lärmschutz, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung) sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Darüber hinaus sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (G)) festgelegt. Aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien, auch im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird das Vorhaben über dieses Vorbehaltsgebiet gestellt.

Ein Konversionsstandort für Freiflächen-PV ist nicht explizit ausgewiesen.

Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Eislingen-Ottenbach-Salach sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

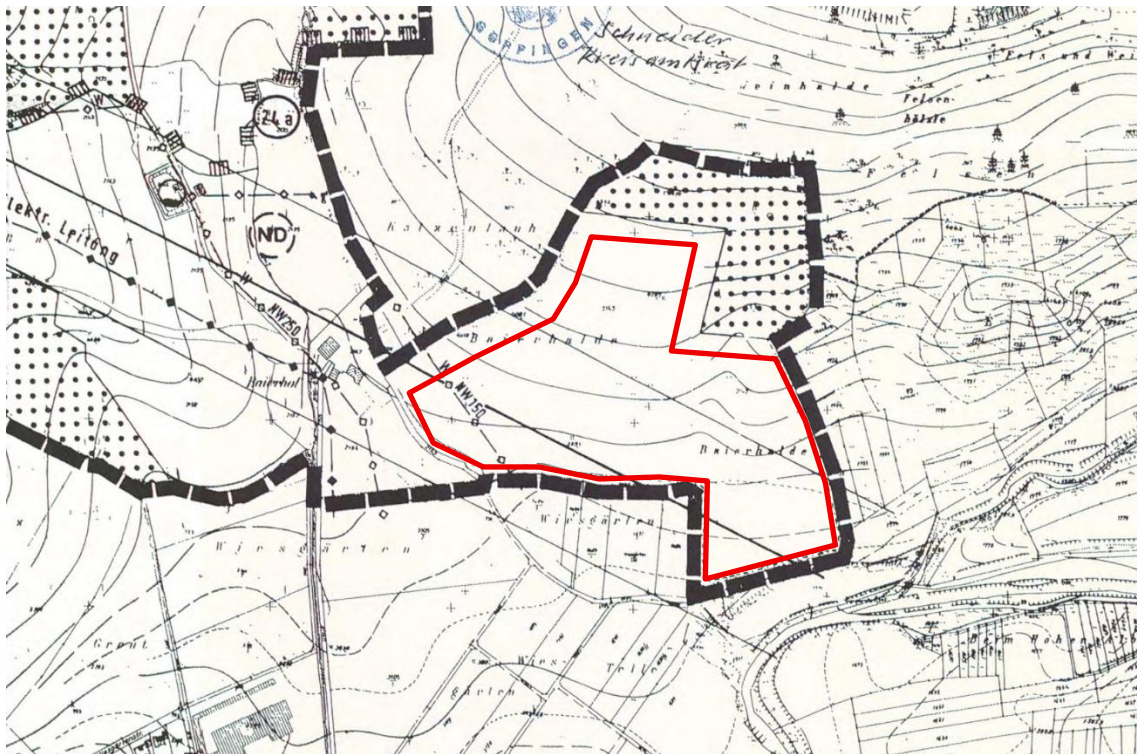


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan 2005 GVV Eislingen-Ottensbach-Salach
Rote Umrandung ungefähre Abgrenzung Plangebiet

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Das Plangebiet wird als Sonderbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die nähere Zweckbestimmung ist entsprechend der geplanten Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik (SO FFPV) festgelegt.

2.3.3 Schutzausweisungen

Das Plangebiet ist von zahlreichen Schutzgebieten umgeben.

- Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stufen mit Aasrücken und Rehgebirge“ (Schutzgebiet Nr. 1.17.011)
- FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfuhlbach“ (Schutzgebiet Nr. 7224311)
- Verschiedene Offenlandbiotope, Waldbiotope, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebiets liegt ein Teil des geschützten Biotops „Quellen Eichbühl NW Donzdorf“ mit der Biotop-Nr. 173241172581.



Abb. 4: Schutzgebiete, Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 06/2026

2.3.4 Biotopverbund

Ausgewiesene Wildtierkorridore (internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung) sind durch die Planung nicht betroffen. Ebenfalls nicht betroffen sind der Biotopverbund trockener Standorte und der Biotopverbund Gewässerlandschaften. Der Biotopverbund feuchter Standorte ist nur im 1.000 m Suchraum tangiert (s. LUBW, Stand 2026).

Das Plangebiet greift in den Biotopverbund mittlerer Standorte ein (Kernflächen außerhalb südlich und östlich angrenzend, Kernräume im östlichen Bereich des Plangebiets betroffen, 500 m und 1.000 m Suchräume in weiten Teilen des Plangebiets überlagert).

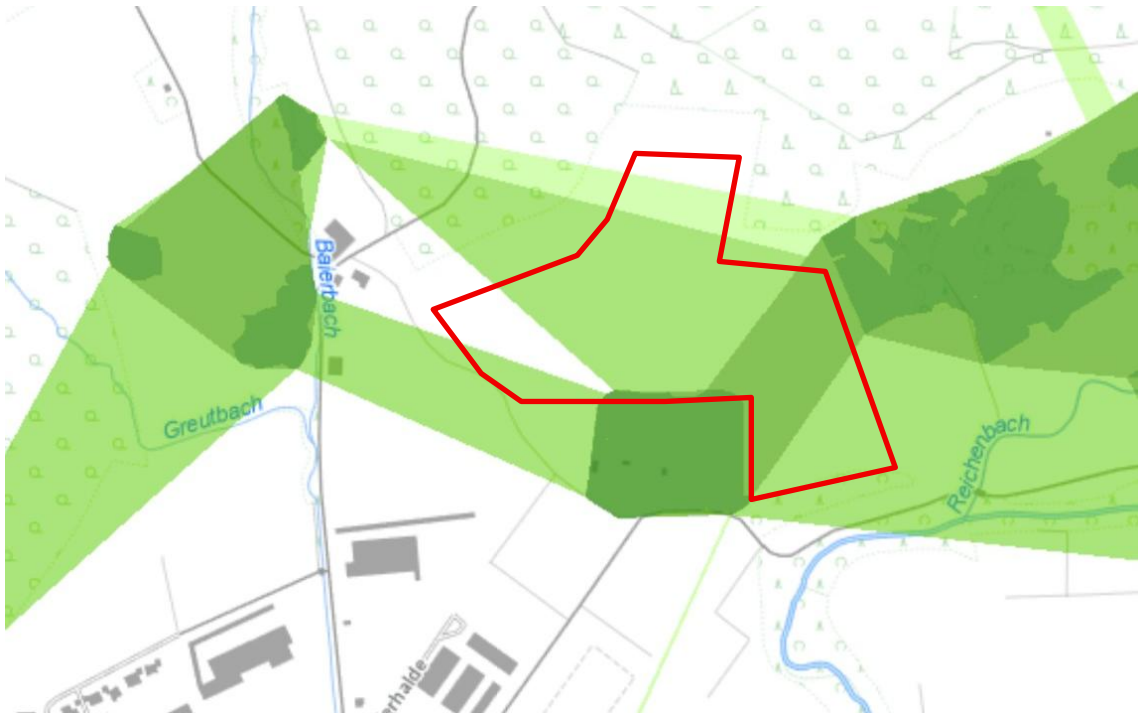


Abb. 5: Biotopverbund mittlerer Standorte LUBW, Rote Umrandung ungefähre Abgrenzung Plangebiet

Zur regionalen Biotopverbundplanung hat die Gemeinde Salach eine Biotopkartierung durchgeführt. Diese fand zuletzt im Jahr 2011 statt.

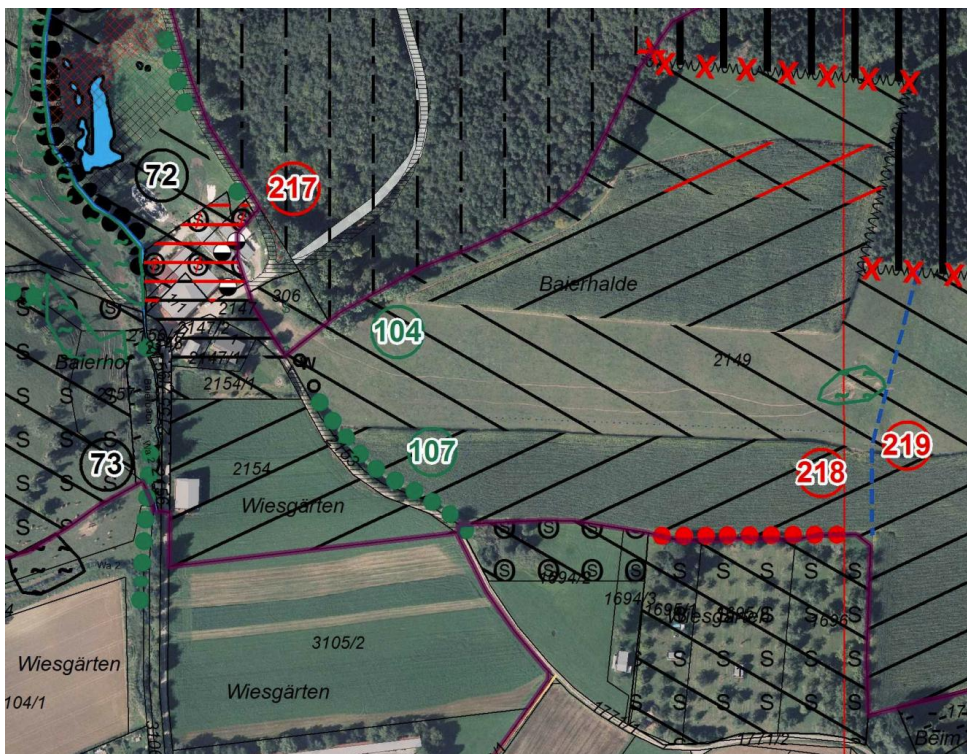


Abb. 6: Flurkarte NO1747 zur Biotopkartierung, Quelle: gemeinde Salach

Die Biotope Nr. 104 „Krautsaum am Katzenlauh“, Nr. 107 „Heckenpflanzung in der Baierhalde“ und Nr. 218 „Naturnahe Hecke“ liegen angrenzend an den Geltungsbereich außerhalb des Plangebiets und werden erhalten.

2.3.5 Bodenschutz und Landwirtschaft

Altlasten oder ähnliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

In der Flurbilanz 2022 wird das Gebiet einheitlich als Vorbehaltsflur I, Wertstufe II geführt.

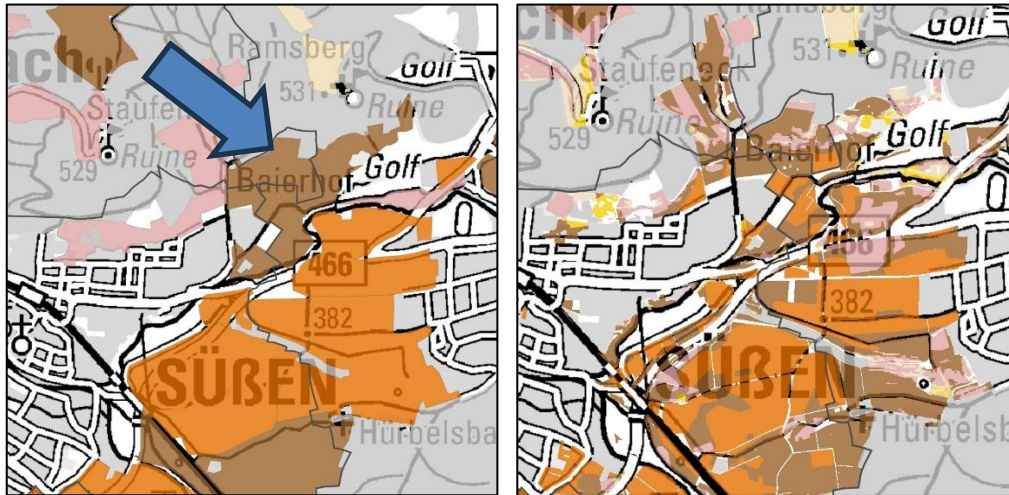


Abb. 7: Ausschnitt mit Plangebiet, links Flurbilanz, rechts Bodenpotenzial. Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd, Abfrage 06/2026

Die Bodenpotenzialkarte zeigt ein Mosaik aus den Wertstufen mit Vorbehaltspotenzial II und Vorbehaltspotenzial I.

2.3.6 Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Außerhalb des Plangebietes verläuft die Lauter (südlich), der Reichenbach (östlich) und der Baierbach (westlich).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsflächen von Gewässern (HQ-10, HQ-50, HQ-100, HQ-Extrem) oder Überschwemmungsgebieten.

Als wesentliche Grundlage der Starkregenrisikovorsorge wurde in Auftrag der Gemeinde Salach eine flächendeckende kommunalen Starkregengefahrenkarten (SRGK) erstellt. Die Starkregengefahrenkarte stellt ausschließlich Überflutungen dar, die durch lokalen Starkregen auch unabhängig von Oberflächengewässern eintreten können. Die SRGK stellt die simulierten maximalen Überflutungsflächen für verschiedene Starkregenszenarien (selten verschlämmt, außergewöhnlich verschlämmt, extrem verschlämmt) dar.

Die SRGK zeigt im Plangebiet drei von den nördlich gelegenen Waldgebieten hangabwärts nach Süden verlaufende Wasserabflussbahnen geringer Ausbreitung (ca. 10 -15 Breite) und geringer Tiefe (max. 0,5 m im Szenario extrem verschlämmt).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

2.3.7 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet ist nicht als Konversionsfläche ausgewiesen. Es ist aber jeweils zum Teil als Potenzialfläche der EEG-Kulisse benachteiligter Gebiete mit Eignung und bedingter Eignung geführt.



Abb. 8: Potenzial EEG-Kulisse benachteiligte Gebiete. Quelle: LUBW Kartendienst.
Abfrage 06/2026

Bei der mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung liegt das Gebiet mit 1.093 kWh/m² im unteren Mittelfeld. Für Windkraft geeignete Flächen finden sich nicht im Gebiet und auch nicht in der Umgebung.

3. LANDSCHAFTSANALYSE UND BEWERTUNG

3.1 LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG

Das Plangebiet befindet sich im Gewann „Baierhalde“ auf der Gemarkung Salach.

Das Gebiet liegt am östlichen Rand der Gemarkung der Gemeinde Salach und grenzt an die Gemarkungen der Nachbargemeinden Donzdorf (Norden, Osten und Süden) und Süßen (Süden).

Das Plangebiet wird im Norden von den bewaldeten Hängen unterhalb des Ramsberg, im Osten durch den Baierhof und dem bestehenden landwirtschaftlichen Weg zu diesem Aussiedlerhof begrenzt. Im Süden und Osten reicht das Plangebiet bis an die umgebenden Wiesen- und Baumwiesen heran.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilbereiche des Flurstücks Nr. 2149.

Das Plangebiet besteht weitestgehend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN, TOPOGRAPHIE

Durch das Plangebiet verläuft die Grenze des Naturraums zwischen „Östliches Albvorland“ im Nordosten und „Mittleres Albvorland“ im Südwesten. Es befindet sich in der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“.

Das Plangebiet liegt am Hang und ist im Norden und Westen von dichtem Wald umgeben. Im Osten ist es durch hohe Grünstrukturen (Hecken, Baumgruppen, Baumwiesen) eingefasst. Nach Süden hin ist die Anlage weitgehend durch dichte und hohe Hecken und Baumstrukturen eingefasst. Die Anlage liegt weit unterhalb der Hangkante. Die Flächen bis zur Hangkante sind mit dichtem Wald bewachsen.

Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden um ca. 70 m (von ca. 440 m auf ca. 380 m) ab.

Die potenzielle natürliche Vegetation wäre hier vorrangig ein submontaner Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, im Süden liegt ein Bereich im Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern.

3.3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSTIEFE

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich lediglich auf den Vorhabensort (Geltungsbereich), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mitberücksichtigt werden müssen.

Sollte Bedarf an Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entstehen, muss bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen der Untersuchungsraum ggf. bis auf die Grenzen des Naturraums ausgeweitet werden.

3.4 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT, BIOTOPVERBUND

3.4.1 Arten

Um verlässliche Informationen zum Schutzgut zu erhalten, wird im Jahr 2026 eine Habitatpotentialanalyse, sowie eine Artenschutz-Untersuchung mit Brutvogelkartierung und Fledermaus-Erfassung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im September 2026 erwartet und fließen im Weiteren in die Planung ein.

3.4.2 Biotoptypen

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um eine wenig strukturierte, gleichmäßig ausgestattete Ackerfläche. Der überwiegend vorkommende Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ hat eine ökologisch geringe Wertigkeit. Wertvollstes Element des Plangebiets ist der Böschungsbereich im Bereich des geschützten Biotops, wo sich eine Fettwiese entwickelt hat, die eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung hat. Außerdem kommen in diesem Bereich des Biotops einige Seggen- und Binsenarten vor, die auf einen feuchteren Standort schließen lassen.

Im Plangebiet kommen Biotoptypen unterschiedlicher Bedeutung vor:

- Nr. 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation - geringe Bedeutung/Wertstufe E
- Nr. 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte - allgemeine Bedeutung/Wertstufe C
- Nr. 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation - allgemeine Bedeutung/Wertstufe C

Innerhalb des Plangebiets liegt ein Teil des geschützten Biotops „Quellen Eichbühl NW Donzdorf“ mit der Biotop-Nr. 173241172581. Dieses liegt im Bereich einer Hangkante auf der Böschung. Dort findet keine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.



Abb. 9: Blick vom östlichen Rand auf das Plangebiet in Richtung Westen. Erkennbar ist der Höhenunterschied im Bereich des geschützten Biotopes.

3.4.3 Biotopverbund und Biodiversität

Wie in Abschnitt 2.3.4. „Biotopverbund“ dargestellt, greift das Plangebiet in den Biotopverbund mittlerer Standorte ein (Kernflächen außerhalb südlich und östlich angrenzend, Kernräume im östlichen Bereich des Plangebiets betroffen, 500 m und 1.000 m Suchräume in weiten Teilen des Plangebiets überlagert). Der Biotopverbund feuchter Standorte ist nur im 1.000 m Suchraum tangiert (s. LUBW, Stand 2026).

Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Im Bebauungsplan sind zur Sicherung und Fortentwicklung des Biotopverbunds Flächen aufgenommen, durch die die beiden an das Plangebiet angrenzenden Kernräume verbunden werden. Die Flächen werden so angeordnet, dass in diesen das bestehende Biotop zu liegen kommt und eine durchgängige Trasse zwischen den nördlichen Waldgebieten und den südlichen Frei- und Biotopflächen gesichert wird. Flankierend ist noch die Durchlässigkeit der Zaunanlagen für Kleintiere (Bodenfreiheit, durchlässige Zaunkonstruktion) festgesetzt. Durch diese Maßnahmen ist der Biotopverbund funktional gesichert.

Auf den ausgewiesenen Flächen sind Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und für den Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage zu erhalten.

Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“ zu verwenden.

Die Fläche zwischen den Gehölzgruppen ist mit einer Wiesenmischung z.B. der Mischung „01 Blumenwiese“ des Herstellers Rieger Hoffmann oder einer vergleichbaren Mischung anzusäen. Zur Ansaat ist ausschließlich autochthones, regiozertifiziertes Saatgut mit Herkunftsnachweis aus dem Ursprungsgebiet 11 zu verwenden.

Durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung bieten die Ackerflächen nur wenig Biodiversität. Lediglich in den Ackerrandstreifen und im Bereich des Geländesprungs, wo keine intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, kommen höher wertige Strukturen vor. Die natürliche Vegetationsentwicklung ist in diesen Bereichen gegeben, wodurch die Biodiversität höher ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Hohe Vorbelastungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Hohe Empfindlichkeit, da die Fläche als Kernfläche im Biotopverbund dient.

Bewertung

Der aktuelle Biotopwert ist durch die Ackernutzung gering. Jedoch besitzt der Standort eine hohe potentielle Bedeutung für den Biotopverbund.

3.5 SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE

Für das Plangebiet liegen Übersichtsdaten aus der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) vor. Demnach handelt es sich um die bodenkundliche Einheit m8, welche folgenden Bodentyp aufweist: „Pelo-sol-Braunerde, teilweise pseudovergleyt, örtlich lessiviert, mäßig tief bis tief entwickelt“. Das Ausgangsmaterial wird beschrieben als „lösslehmhaltige Fließerde (Decklage) über Fließerde (Basislage) aus tonigem Verwitterungsmaterial der Opalinuston-Formation (Unterer Mitteljura)“. Die Gründigkeit wird mit „tief“ angegeben, die Wasserdurchlässigkeit „mittel, im Unterboden sehr gering bis gering“.

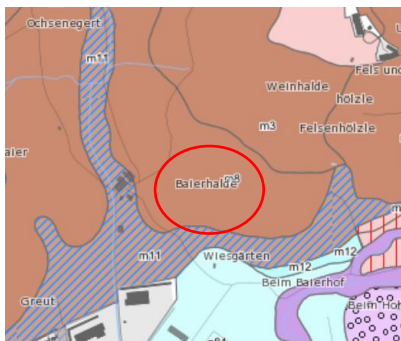


Abb. 10: Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet, Quelle: LGRB BW, Plangebiet rot markiert

Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens werden folgende Bodenfunktionen beachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation

Diese Funktionen werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingestuft. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet.

Die BK50 weist für das Plangebiet folgende Bewertungen der Bodenfunktionen aus:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.17

Die Gesamtbewertung wird als Durchschnitt aus den drei erstgenannten Funktionsbewertungen ermittelt und ergeben eine Einstufung von 2,17 (mittel).

Für die Installation der PV-Anlage werden Freiflächen überplant, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Möglichkeit zum Rückbau entsteht keine dauerhafte Degradierung des Standorts.

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Eingriff in den Boden minimiert werden. Es ist vorgesehen, die Photovoltaik-Module aufzuständern und mit Rammfundamenten im Boden zu verankern. Das Ständerwerk ist ohne Fundament zu gründen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Filter- und Pufferfunktion, die Abflussregulation sowie die Funktion als Standort für natürliche Vegetation und Bodenorganismen sind durch die intensive Ackernutzung stark eingeschränkt.

Verdichtungen durch landwirtschaftliche Maschinen und Nährstoffüberschüsse aus der Düngung sind möglich.

Ackerbaulich genutzte Boden ist erosionsgefährdet.

Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird daher als mittel eingestuft.

Die Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche wird als mittel bis hoch bewertet.

Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Bodenverdichtung.

Bewertung

Der Boden erfüllt eine wichtige natürliche Ertragsfunktion. Er ist funktionsfähig, aber anthropogen überprägt einzustufen.

3.6 SCHUTZGUT WASSER

Wie in Abschnitt 2.3.6. „Gewässer“ dargestellt, sind Fließ- und Oberflächengewässer im Plangebiet nicht vorhanden.

Im landwirtschaftlich genutzten Bereich kann anfallendes Niederschlagswasser prinzipiell versickern. Die teilweise Vergleyung im nahen Untergrund lässt auf eine mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit schließen.

Die mit „hoch bis sehr hoch“ bewertete Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ bietet einen guten Schutz für das Grundwasser, sofern keine allzu tiefen Bodeneingriffe und damit Reduzierung der Deckschicht stattgefunden haben.

Das Plangebiet wird der Hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ zugeordnet und ist ein Grundwasserleiter. Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung mit 100-150 mm/a angegeben, was im unteren mittleren Bereich liegt.

Die Vorschrift DWA-A 102-2 über die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen (...) schreibt vor, dass im langjährigen Mittel die Wasserbilanzgrößen Direktabfluß, Grundwasserneubildung und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Zustands soweit wie möglich angenähert werden sollen. Die Kenngrößen im unbebauten Zustand lauten für das Plangebiet wie folgt:

Bei einer mittleren korrigierten jährlichen Niederschlagshöhe von rd. 1.000 mm/m²/a und einer mittleren jährlichen tatsächlichen Verdunstungshöhe von rd. 660 mm/m²/a beträgt die mittlere jährliche klimatische Wasserbilanz im Plangebiet rd. 340 mm/m²/a. Dieser Wert liefert einen Anhaltspunkt für den Verbleib des Niederschlagswassers und teilt sich auf in Oberflächenabfluss und Versickerung. Laut Angaben des Hydrologischen Atlas Deutschland beträgt die Mittlere jährliche Abflusshöhe 340 mm/a. Es bleibt also kaum Wasser zur Versickerung übrig. Dies deckt sich mit der Angabe für die Grundwasserneubildungsrate von 45 mm/a.

Die Anlage wird aufgeständert. Durch den festgesetzten Bodenabstand und die Durchlässige Einzäunung ist gesichert, dass die geplante Anlage keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss im bzw. durch das Plangebiet hat.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist durch bindige Deckschichten abgemildert.

Prinzipiell besteht durch die Festsetzung als Wasserschutzgebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen, Bodenversiegelung und baubedingten Unfällen.

Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen. Das Gebiet ist nicht überflutungsgefährdet.

Bewertung

Die Schutzfunktion für den Grundwasser ist hoch, aber dem Grundwasserkörper kommt eine hohe Funktion für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu.

3.7 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet dem Klimatop „Freiland“ zugeordnet. Freiland-Klimatope sind durch einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, sowie windoffene, starke Frisch-/Kaltluftproduktion charakterisiert. Über den offenen Ackerflächen kann sich in windschwachen und wolkenarmen Nächten Kaltluft bilden. Die Kaltluftproduktion liegt laut Klimaatlas bis zu $15 \text{ m}^3/(\text{s m}^2)$. In den Morgenstunden türmen sich im Gebiet Kaltluftschichten bis 150 m Schichtdicke auf. Diese Kaltluft zieht als Strömung mit $60\text{-}120 \text{ m}^3/(\text{m s})$ nach Westen ab. Die Planfläche ist Bestandteil eines großen zusammenhängenden Kaltluftproduktionsgebietes und Kaltluftsammelgebietes, die als bioklimatisch aktive Flächen grundsätzlich von hoher Bedeutung für das Schutzgut sind. Der südliche Planbereich befindet sich auf einem bodeninversionsgefährdeten Gebiet.



Abb. 11: Klima-Analysekarte, Quelle: Regioriss, Region Stuttgart

Laut den Planungshinweisen des Klimaatlas der Region Stuttgart handelt es sich um eine Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität. Diese steht in direktem Bezug zum Siedlungsraum und besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.

Im Plangebiet vorkommende Böden sind - abhängig vom Humusgehalt - wichtig als CO₂-Speicher. Bei Ackernutzung ist die Speicherfähigkeit jedoch nur etwa halb so groß wie unter Grünlandnutzung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen durch die reine Ackernutzung, die sich als geringe lokale klimatische Ausgleichfunktion zeigt.

Boden in seiner Funktion als CO₂-Speicher ist empfindlich gegen Veränderungen des Bodengefüges (Umlagerungen, Abgrabungen).

Bewertung

Klimatisch ist die Fläche unauffällig, bietet jedoch durch die offene Lage ein hohes Potenzial zur regenerativen Energiegewinnung.

3.8 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Beim Plangebiet handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die am Hang liegt. Elemente mit landschaftstypischem und prägendem Charakter sind innerhalb des Geltungsbereichs wenige vorhanden und es liegt eine geringe Naturnähe vor. Im östlichen Bereich liegt eine Geländekante im Plangebiet, auf deren Böschungsbereich sich ein naturnaher Bewuchs entwickelt hat. Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen verschiedene Landschaftsbildprägende Elemente an.



Abb. 12: Blick von Südwesten auf das Plangebiet am Hang.



Abb. 13: Blick von Südosten auf das Plangebiet.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie wurde die Landschaftsbildqualität flächendeckend bewertet.



Abb. 14: Ausschnitt Hinweiskarte FF-PV-Standorte Verband Region Stuttgart. Rote Umrandung ungefähre Abgrenzung Plangebiet

Gemäß dieser Landschaftsbildbewertung ist die Landschaftsbildqualität im Plangebiet als hoch und sehr hoch (orangene Flächen) bewertet.

FF-PV-Anlagen sind in diesen Flächen nur in exponierten Lagen regionalplanerisch nicht zulässig. Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden.

Wichtige Sichtachsen sind durch die geplante FF-PV-Anlage nicht betroffen. Das Plangebiet ist im Norden und Westen von dichtem Wald umgeben und im Osten durch hohe Grünstrukturen (Hecken, Baumgruppen, Baumwiesen) eingefasst. Hierdurch ist das Plangebiet von Norden, Osten und Westen abgeschirmt. Nach Süden hin ist es weitgehend durch dichte und hohe Hecken und Baumstrukturen eingefasst, die auch von Süden die Einsehbarkeit deutlich mindern. Damit ist das Plangebiet aus den angrenzenden Tallagen schwer einsehbar.

Die Planfläche liegt auch weit unterhalb der Hangkante. Die Flächen bis zur Hangkante sind mit dichtem Wald bewachsen. Die Anlage hebt sich hierdurch nicht gegen den Horizont ab.

Die Anlage wird an die Topographie angepasst.

Die Fläche ist somit nur im Wesentlichen von den südlich gelegenen Hanglagen um den Grünenberg einsehbar. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung (über 2,5 km) und der Topografie sind sie jedoch wenig sichtbar. Auf die große Entfernung wird sich die Anlage nicht oder nur wenig von den umgebenden Waldflächen der Hangbereiche abheben.

Um die visuelle Dominanz der technischen Strukturen weiter abzumildern, werden verschiedene Maßnahmen zur Gebietseingrünung und Vorgaben zur Gestaltung der Anlage getroffen:

Durch die festgesetzte Eingrünung werden die Anlagen ökologisch wertvoll in die Umgebung integriert. Die vegetative Eingrünung (min. 3m breiter, mehrreihiger Gürtel aus standortheimischen Sträuchern, artenreiches extensives Grünland usw.) ist Sichtschutz, visueller Puffer und schafft einen fließenden Übergang zur freien Landschaft. Starre Kanten sind dadurch aufgebrochen.

Die Aufständigung der PV-Module ist in der Höhe begrenzt (max. 3 Metern Gesamthöhe), um die vertikale Silhouette in der Landschaft flach zu halten.

Es sind reflexionsarme, matte Rahmenkonstruktionen (z.B. verzinkter Stahl, Holzkonstruktionen), und Einfriedungen in gedeckten Naturfarben (Grün, Braun, Grau) zu verwenden.

Die notwendige Einzäunung ist nicht direkt an der Grundstücksgrenze, sondern hinter den neu angelegten oder bereits bestehenden Heckenstrukturen platziert, sodass die Technik optisch komplett verschwindet.

Die Kabeltrassen sind unter der Erde zu verlegen, um zusätzliche oberirdische Freileitungsmasten zu vermeiden.

Die Innenflächen werden ökologisch aufgewertet (Einsaat von regionalen, artenreichen Wildblumen- und Gräsermischungen anstelle von Monokultur-Rasen) um ein natürliches Farbbild zu erzeugen. Durch die zentral durch das Plangebiet geführte Freihaltefläche zur Sicherung des Biotopverbund wird die PV-Anlage unterbrochen und in der Flächenwirkung gemindert.

Mit dieser Vielzahl an Maßnahmen ist die Wirkung der geplanten FF-PV-Anlage auf das Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß reduziert.

Bei der Ausweisung von Flächen für FF-PV-Anlagen in regionalen Grünzügen ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen

erfolgt. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen. Dies ist durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildes sind die Schönheit, Vielfalt und Eigenart. Daneben fließen Kriterien wie Harmonie, Einsehbarkeit, Natürlichkeit mit ein.

Diese werden im regionalen Rauminformationssystem Stuttgart wie folgt bewertet: Vielfalt: mittel, Schönheit: hoch, Eigenart: mittel bis hoch.

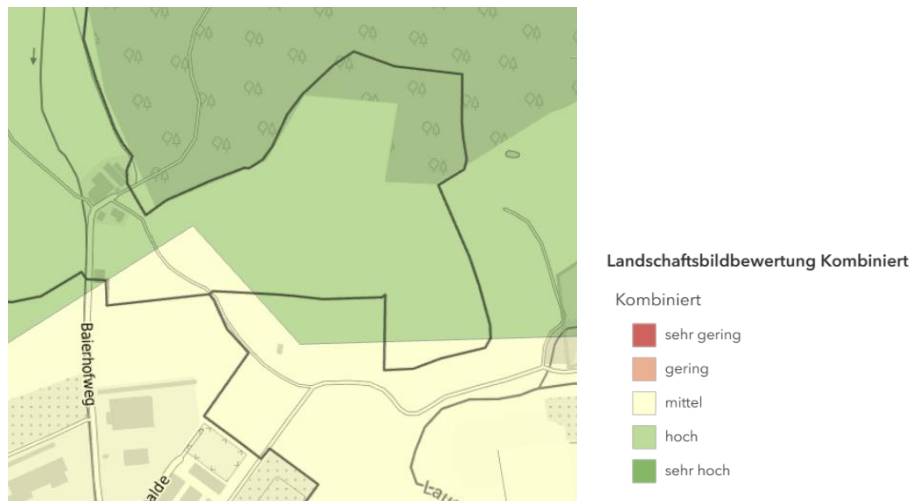


Abb. 15: Landschaftsbildbewertung in der Kombination, Quelle Regionales Rauminformationssystem Stuttgart

Die Erholung wird als ruhig mit erholungswirksamen Strukturen bewertet.

Erholungswirksam ist die Planfläche lediglich als Kulisse für ruhigere ortsnahe Erholung wie Spaziergänge. Erholungsspezifische Infrastruktur ist im Gebiet nicht vorhanden. Der Zerschneidungsgrad des Gebiets ist gering.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen durch bestehende Siedlungen und Straßen. Auf der landwirtschaftlichen Produktionsfläche ist die Struktur- und Artenvielfalt gering.

Das Landschaftsbild besitzt eine Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Überformung, wenn das Plangebiet nicht landschaftsgerecht eingegrünt wird.

Hohe Empfindlichkeit, da das Landschaftsbild bereits als hoch eingestuft wird.

Bewertung

Die Fläche besitzt gegenüber weiteren anthropogenen Überformungen, wie sie auch eine PV-Anlage darstellt, eine gewisse Empfindlichkeit.

Durch das Vorhaben geht offene und unverbaute Landschaft verloren und Lebensräume werden beansprucht.

Es besteht eine hohe Bedeutung des Schutzguts.

3.9 SCHUTZGUT MENSCH

Die Bedeutung des Plangebiets für Menschen besteht vorwiegend in seiner Erholungseignung, der Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie seiner Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Zudem stellt jede Naturfläche eine Reihe von Ökosystemleistungen bereit.

Landschaftsbezogene Erholung

Die Erholungswirksamkeit wird maßgeblich durch die Attraktivität des Landschaftsbilds bestimmt und zusätzlich durch Kriterien wie Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche und Infrastruktur beeinflusst. Die Planfläche ist zwar siedlungsnah gelegen, weist jedoch keine erholungsrelevante Infrastruktur auf. Verschiedene Wege führen an den Grenzen des Plangebiets entlang oder auf dieses zu, aber nicht hindurch.

Lärm und Schadstoffemissionen

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt. Daher gehen von dem Vorhaben weder relevante Lärm- noch Luftschadstoffbelastungen aus.

Mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (insbes. Ackerflächen) sind ebenfalls Emissionen in Form von Staub, Abdrift von Pflanzenschutzmitteln, Gerüche, Lärm und Erschütterungen verbunden.

Spiegelungen/Belendwirkung

Zur Verringerung der Blendwirkung sind Anforderungen an die äußere Gestaltung der PV-Anlage vorgeschrieben.

Es sind matte, nicht spiegelnd reflektierende Photovoltaik-Module (hochtransparentes, antireflexbeschichtetes, entspiegeltes Solarglas) zu verwenden.

Es sind reflexionsarme, matte Rahmenkonstruktionen (z.B. verzinkter Stahl, Holzkonstruktionen) zu verwenden.

Landwirtschaft

In der Flur- bzw. Flächenbilanz 2022 wurde die Planfläche als Vorbehaltsflur I eingestuft. Diese Flächen sind wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Bestehende Lärm- und Schadstoffemissionen von landwirtschaftlichen Maschineneinsatz, sowie temporäre Staubbelastungen während der Bodenbearbeitung.

Für die Landwirtschaft können mit der Ausweisung des Sondergebiets Nutzungseinschränkungen verbunden sein. Weiter besteht die Empfindlichkeit generell gegenüber dem Flächenverlust von Produktionsflächen. Für die menschliche Gesundheit besteht keine Empfindlichkeit gegenüber der Zunahme von Lärm- und Luftschadstoffen.

Bewertung

Die Fläche weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut im Hinblick die menschliche Gesundheit und als gesundes Wohnumfeld auf. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche von hoher Bedeutung.

3.10 KULTUR- UND SACHGÜTER, KULTURELLES ERBE

Baudenkmäler, Geotope, bedeutsame Sachgüter oder dem kulturellen Erbe zuzurechnende Dinge existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Der Bebauungsplan weist darauf hin, dass archäologische Funde oder Befunde im Rahmen von Bodeneingriffen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Keine Beeinträchtigung**3.11 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind von Bedeutung:

- Fläche als Funktionsträger für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima
- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Funktionsträger im Wasserkreislauf
- Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen, sowie von Tieren und Pflanzen
- Einfluss des Bewuchses (Pflanzen) auf das Klima und Bewuchs als landschaftsprägender Faktor.

Insgesamt sind durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über die genannten Beeinträchtigungen hinaus keine zusätzlichen Veränderungen zu erwarten.

4. GLIEDERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstadium ergänzt und fortgeschrieben und um folgende Kapitel erweitert:

- Vorhabenbedingte Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung
- Konflikte bei Durchführung der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Ausgleichs- und Kompensationskonzept
- Zusätzliche Angaben und Maßnahmen zur Überwachung
- Zusammenfassung

5. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Fassung vom 29.7.2009 zuletzt geändert am 8. Dezember 2022.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2010, zuletzt geändert am 20.11.2023

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz BW, Fassung vom 14.12.2004, zuletzt geändert 17.12.2020

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 17.12.2020

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Reihe Bodenschutz Heft 23, Karlsruhe

LfU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Das richtige Grün am richtigen Ort, Von Thomas Breunig et al

LfU 2005 B: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Fassung August 2005

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO), 12/ 2010

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> Umweltdaten- und Karten online

[Die Flurbilanz 2022 - Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd \(landwirtschaft-bw.de\)](https://www.landwirtschaft-bw.de/infodienst-lel-schwabisch-gmuend/)

<https://maps.lgrb-bw.de/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<https://www.kea-bw.de/klimaschutzgesetz/> Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

<https://www.region-stuttgart.org/geoinformation/Verband> Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung, Landschaftsplanung (Kaltluft, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Klimatope)

<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> Hydrologischer Atlas Deutschland

Abb. 1:	Ausschnitt zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Vorentwurf, Quelle: mquadrat 4	
Abb. 2:	Ausschnitt Raumnutzungskarte Regionalplan 2020 Verband Region Stuttgart, Quelle: RegioRiss, Verband Region Stuttgart, Plangebiet Schwarz markiert	6
Abb. 3:	Ausschnitt Flächennutzungsplan 2005 GVV Eislingen-Ottenbach-Salach	8
	Rote Umrandung ungefähre Abgrenzung Plangebiet	8
Abb. 4:	Schutzgebiete, Quelle: LUBW Kartendienst, Abfrage 06/2026	9
Abb. 5:	Biotopverbund mittlerer Standorte LUBW, Rote Umrandung ungefähre Abgrenzung Plangebiet	10
Abb. 6:	Flurkarte NO1747 zur Biotopkartierung, Quelle: gemeinde Salach	10
Abb. 7:	Ausschnitt mit Plangebiet, links Flurbilanz, rechts Bodenpotenzial. Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd, Abfrage 06/2026	11
Abb. 9:	Blick vom östlichen Rand auf das Plangebiet in Richtung Westen. Erkennbar ist der Höhenunterschied im Bereich des geschützten Biotopes.	14
Abb. 10:	Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet, Quelle: LGRB BW, Plangebiet rot markiert	15
Abb. 11:	Klima-Analysekarte, Quelle: Regioriss, Region Stuttgart	18
Abb. 12:	Blick von Südwesten auf das Plangebiet am Hang.	19
Abb. 13:	Blick von Südosten auf das Plangebiet	20
Abb. 14:	Ausschnitt Hinweiskarte FF-PV-Standorte Verband Region Stuttgart. Rote Umrandung ungefähre Abgrenzung Plangebiet	20
Abb. 15:	Landschaftsbildbewertung in der Kombination, Quelle Regionales Rauminformationssystem Stuttgart	22